

Versorgungszusage als beitragsorientierte Leistungszusage (Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung Nr. x)

der Firma Muster GmbH

für den beherrschenden GGF

Herrn Hans Muster (geboren am xx.xx.xxxx; eingetreten am xx.xx.xxxx)

Sehr geehrter Herr Hans Muster,

in Ergänzung Ihres Anstellungsvertrages vom xx.xx.xxxx gewähren wir Ihnen eine Alters-, Berufs- unfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Ihrer Versorgungszusage liegt ein mittels einer Rückdeckungsversicherung finanziertes Versorgungskonzept zugrunde. Bei dieser Versorgungszusage handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage. Hierbei wenden wir für Ihre betriebliche Altersversorgung eine monatliche Versicherungsprämie auf.

Die Versicherungsprämie beträgt monatlich x.xxxx,xx EUR.

Die Versicherungsprämie wird zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage auf Basis eines Versicherungsproduktes in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgerechnet.

Die Höhe der Versorgungsleistungen richtet sich nach dem Versicherungsbeitrag, dem gewählten Versicherungsprodukt "AG2", Ihrem Alter bei Versicherungsbeginn, Ihrem Beruf und der Versicherungsdauer. Die Höhe der Versorgungsleistungen ergeben sich aus den §§ 1-4 dieser Versorgungszusage und entsprechen der Höhe nach den garantierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung Nr. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bei der AXA Lebensversicherung AG.

Soweit die Prämienzahlungen zu dieser Rückdeckungsversicherung dazu führen, dass wir aus der Rückdeckungsversicherung höhere Leistungen als die in dieser Zusage vorgesehenen Versorgungsleistungen beanspruchen können, so erhöht sich Ihr Anspruch auf die einzelnen Versorgungsleistungen auf einen Betrag in dieser Höhe.

Diese Versorgungszusage ist unabhängig von anderen Versorgungsregelungen. Eine Anrechnung von Leistungen dieser Versorgungszusage auf Leistungen anderer Regelungen ist ausgeschlossen.

§ 1 Altersrente

Sie erhalten eine lebenslängliche garantierte Altersrente in Höhe von monatlich xxx,xx EUR, wenn Sie zum xx.xx.xxxx in den Ruhestand treten.

§ 2 Vorgezogene Altersrente

Die Altersrente kann abweichend von § 1 bereits vor dem xx.xx.xxxx gewährt werden, sofern Sie durch Vorlage des Rentenbescheides eines Sozialversicherungsträgers oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungswerkes nachweisen, dass Sie vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarem beziehen (§ 6 Betriebsrentengesetz).

Sofern Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind bzw. dieser nicht unterliegen, kann die vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden, sofern Sie aus den Diensten des Unternehmens ausgeschieden sind.

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente richtet sich dabei nach der in dem Rückdeckungsversicherungsvertrag wählbaren, monatlich zahlbaren vorgezogenen Rente.

Die vorgezogene Altersrente kann zudem von Ihnen nur in Anspruch genommen werden, wenn zwischen Zusageerteilung und Fälligkeit der vorgezogenen Altersrente mindesten 10 volle Jahre liegen.

§ 3 Berufsunfähigkeitsleistung

Werden Sie vor Inanspruchnahme der Altersleistungen berufsunfähig, erhalten Sie auf Basis der in eine Versorgungsanwartschaft umgerechneten Beiträge, während der Dauer Ihrer Berufsunfähigkeit, längstens aber bis zum xx.xx.xxxx eine garantierte monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 1.000,00 EUR.

Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum xx.xx.xxxx an, so wird danach anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente gemäß § 1 in der dort genannten Höhe einschließlich der Anpassungen gemäß § 7 gezahlt.

Das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit richtet sich, einschließlich etwaiger allgemeiner Leistungsausschlüsse und -begrenzungen sowie individueller, im Versicherungsschein vereinbarter Ausschlüsse, nach den entsprechend anzuwendenden Versicherungsbedingungen der auf Ihr Leben bei der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung(en) in der Fassung zum Zeitpunkt des Abschlusses.

Die Versicherungsbedingungen erhalten Sie mit Zweitschrift des Versicherungsscheins bzw. können diese bei uns einsehen und von uns in Kopie erhalten.

Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistung aus dieser Versorgungszusage besteht nur, soweit von uns aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Versicherer Berufsunfähigkeitsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung beansprucht werden können.

Sie verpflichten sich, uns von jeder Änderung des Grades Ihrer Berufsunfähigkeit zu unterrichten.

§ 4 Todesfalleistung

Im Falle Ihres Todes vor Altersrentenbeginn wird ein garantiertes Todesfallkapital in Höhe der bis zu Ihrem Tode gezahlten Prämien zur Hauptversicherung ohne Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen gezahlt.

Im Falle Ihres Todes nach Altersrentenbeginn wird die Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung abzüglich der bereits ausgezahlten Renten ohne Abzug der Überschussbeteiligung aus den Rentenanteilen gezahlt.

Anspruchsberechtigt für die Todesfalleistung sind die hinterbliebenen Personen in folgender Rangfolge:

- 1) Ihr überlebender Ehepartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Ablebens in rechtsgültiger Ehe verheiratet waren bzw. der Lebenspartner, nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).
- 2) Ist kein Ehe- bzw. Lebenspartner vorhanden, der/die nachstehend genannte überlebende Lebensgefährte(-in), mit dem Sie im Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt haben. Eine solche Benennung können Sie auch noch zu einem späteren Zeitpunkt uns gegenüber vornehmen.
Frau/Herr xxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx, geboren am xx.xx.xxxx
- 3) Ist im Todeszeitpunkt kein Ehe- bzw. Lebenspartner vorhanden und kein(e) Lebensgefährte(-in) benannt, zu gleichen Teilen Ihre ehelichen bzw. diesen gesetzlich

gleichgestellte Kinder im Sinne von § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz.

Mit der Zahlung des Todesfallkapitals erlöschen alle weiteren Anrechte (auch die der in der genannten Rangfolge jeweils nachstehenden Hinterbliebenen) auf Leistungen aus dieser Versorgungszusage.

Im Falle Ihres Todes wird zusätzlich eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente in Höhe von xxx,xx EUR an den überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten/in Frau/Herr xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, geboren am xx.xx.xxxx, gezahlt.

Für die Todesfalleistung(en) können Ausschlüsse gegeben sein. Hierbei gelten die Leistungsausschlüsse gemäß den Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung (z.B. Selbsttötung) und die persönlichen Leistungsbeschränkungen gemäß dem Versicherungsschein. Sollte aufgrund dieser Ausschlüsse kein Anspruch auf Todesfalleistung(en) gegenüber dem Versicherer bestehen, dann ist auch der Anspruch Ihrer Hinterbliebenen auf Todesfalleistungen aus dieser Versorgungszusage ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die zugrunde liegenden Bedingungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung(en).

§ 5 Beitragslose Dienstzeiten

Für Zeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und unser Unternehmen nicht gesetzlich oder vertraglich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet ist, entfällt die Entrichtung von Beiträgen. In diesem Fall reduzieren sich die Versorgungsleistungen nach den §§ 1 bis 4 auf die Leistungen, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen finanziert werden können. Sofern ein Arbeitsentgelt wieder zu zahlen ist, setzt die Beitragszahlung wieder ein. Die Höhe der neuen Versorgungsanswartschaft ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung des ursprünglichen Beitrags und Fortsetzungsbeitrags.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

Scheiden Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles aus unserem Unternehmen aus, so bleibt Ihnen gemäß §§ 1b und 2 BetrAVG ein Anspruch auf die bereits finanzierten Versorgungsleistungen (einschließlich aller bereits angefallenen und zukünftig bis zum Eintritt des Versorgungsfalles anfallenden Überschussanteile aus der Rückdeckungsversicherung) erhalten.

§ 7 Anpassung der zugesagten Leistungen

Soweit die Prämienzahlungen in die vorgenannte Rückdeckungsversicherung dazu führen, dass wir aus der Rück-deckungsversicherung höhere Leistungen als die in dieser Zusage vorgesehenen Versorgungsleistungen beanspruchen können, so erhöht sich Ihr Anspruch auf die einzelnen Versorgungsleistungen auf einen Betrag in dieser Höhe.

Die Erhöhung der laufenden Rente findet erstmals 12 Monate nach Rentenbeginn statt.

§ 8 Kapitalwahlrecht

Sie sind mit unserer Zustimmung berechtigt, anstelle der zugesagten Altersrente bei Altersrentenbeginn zur vollständigen Abgeltung der Ansprüche aus der Versorgungszusage inklusive einer Hinterbliebenenleistung ein einmaliges Kapital zu wählen.

Die Höhe des Kapitals richtet sich dabei nach der in dem vorgenannten Rückdeckungsversicherungsvertrag wählbaren „Kapitalleistung inkl. Überschuss“

Das Kapitalwahlrecht ist spätestens 6 Monate vor dem Altersrentenbeginn auszuüben.

§ 9 Fälligkeit der Versorgungsleistungen

Die Renten werden zu Beginn eines jeden Monats gezahlt, beginnend mit dem Monat nach Eintritt des Versorgungsfalles, in dem erstmals kein Gehalt oder entsprechende Zahlungen mehr geleistet werden. Sie werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen.

Kapitalleistungen werden mit Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch erst nach Auszahlung der jeweiligen Leistung aus der Rückdeckungsversicherung gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abzug etwaiger vom Unternehmen einzubehaltender Steuern und Abgaben.

§ 10 Verfügungsverbot

Ansprüche auf Leistungen aus dieser Versorgungszusage dürfen nicht abgetreten, beliehen oder verpfändet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind uns gegenüber unwirksam.

§ 11 Rückdeckung der Versorgungszusage

Die Verpflichtungen aus dieser Versorgungszusage werden durch einen auf Ihr Leben abgeschlossenen Versicherungsvertrag bei der AXA Lebensversicherung AG finanziert. Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter sind ausschließlich wir.

Sie sind verpflichtet, soweit noch nicht erfolgt, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dort geforderten Angaben zur Gesundheitssituation wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Mitwirkungspflichten bestehen auch bei Eintritt des Versorgungsfalles.

Auf Verlangen des Versicherers ist, soweit noch nicht erfolgt, diesem die Einwilligung zum Abschluss einer Versicherung auf Ihr Leben schriftlich zu erteilen (§ 150 Versicherungsvertragsgesetz).

Zur Sicherung Ihrer Ansprüche aus der Versorgungszusage verpfänden wir die Rechte und Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an Sie und Ihre Hinterbliebenen. Die Verpfändung erfolgt durch gesonderte Vereinbarung. Sie wird wirksam mit Anzeige an die AXA Lebensversicherung AG.

§ 12 Sonstige Mitwirkungspflichten

Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind verpflichtet, uns von jeder Veränderung der persönlichen Verhältnisse, welche unsere Verpflichtungen beeinflusst, unverzüglich zu unterrichten.

Darüber hinaus sind Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen verpflichtet, uns alle zum Zwecke der Bilanzierung notwendigen Angaben und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zur Auszahlung der Versorgungsleistung haben Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen uns die Lohnsteuerkarte vorzulegen bzw. nach Einführung des elektronischen Verfahrens die steuerliche Identifikationsnummer und den Tag der Geburt zum Zweck des Abrufs der

Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Datenschutzklausel

Ihre Versorgungszusage wird von einem unabhängigen Sachverständigen (versicherungsmathematischer Gutachter) zu Bilanzierungszwecken bewertet. Dieser Gutachter speichert die zur Erfüllung seines Auftrages benötigten personenbezogenen Daten. Hierbei handelt es sich ausschließlich um solche Daten, die zur Erstellung bilanzieller Gutachten oder zur internen Renten- bzw. Anwartschaftsberechnung erforderlich sind. Der Gutachter ist zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet und ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Gewollten am nächsten kommt, ohne dass dadurch eine wirtschaftliche Mehrbelastung des Unternehmens eintritt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Versorgungszusage ist der Sitz des Unternehmens. Verlegen Sie bzw. die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Versorgungszusage der Sitz des Unternehmens.

Ort, Datum

Muster GmbH

Hans Muster